

SATZUNG

VERBAND HAUS UND GRUND GOTHA E.V.

§ 1 Einordnung

Der Verband HAUS und GRUND GOTHA e.V. ist Teil des Landesverbandes Thüringen und gehört damit dem Zentralverband HAUS UND GRUND DEUTSCHLAND an.

Die Satzung leitet sich aus der des Landesverbandes ab.

Der Sitz des Verbandes ist Gotha, ebenso der Gerichtsstand.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbandes

Aufgabe des Verbandes ist die gemeinschaftliche Wahrung der Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

Ihm obliegt insbesondere:

Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen den Haus-, Wohnungs- und Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten. Der Veranstaltung von Vorträgen über die Gesetzgebung und Rechtsprechung zu Fragen des Eigentums sowie des Steuer- und Mietrechts. Die vorsorgliche Einflussnahme zur Verhinderung von Maßnahmen und Regelungen, die auf eine ungerechte Belastung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums hinauslaufen bzw. zur Beseitigung derartiger Belastungen. Die ausgleichende Tätigkeit durch Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften. Betreiben einer Geschäftsstelle zur Geschäftsführung, insbesondere zur Betreuung und individuellen Beratung seiner Mitglieder. Förderung des Zusammenschlusses aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

§ 3 Mitgliedschaft

Mit schriftlicher Antragstellung können solche Personen Mitglieder werden, die Eigentümer oder Verwalter von

Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, Geschäftsgrundstücken und –häusern und sonstigen Grundstücken

sind, solche Rechte anstreben oder wiedererwerben wollen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher zu übergeben.
- Durch Tod
- Durch Ausschluss, bei schwerwiegendem verbandsschädigendem Verhalten, über den der Vorstand beschließt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten im Geschäftsjahr gegenüber dem Verband werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt

- Die Einrichtung des Verbandes zu nutzen
- An den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen,
- Über Vorschläge und Stimmrecht die Arbeit des Verbandes aktiv mitzugestalten
- Den Rat und Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet

- Die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern.
- Den Verband in jeder Weise bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen
- Die Beiträge nach § 6 zu zahlen

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband bzw. die Beiratsversammlung von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederbeirat.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern, die allerdings nicht als Vorstand im Sinne des § 26 des BGB bestellt sind, können berufen werden: Schriftführer, Rechtswart, erster bis vierter Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt seine Aufgaben nach den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Mitgliederbeiratsversammlung ehrenamtlich durch und stützt sich dabei auf die Geschäftsstelle. Der innere Geschäftsbetrieb wird nach der Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandmitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Ämter und Fachausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete ständig oder zeitweilig Fachausschüsse einsetzen. Er kann zur Klärung von Sachfragen Sachverständige berufen. Fachausschüsse über beratende Tätigkeiten aus. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden bestellt und durch die Vorsitzenden der Fachausschüsse zu Sitzungen einggerufen.

§ 10 Die Mitglieder bzw. Mitgliederversammlung (nachstehend Versammlung genannt)

Es wird jährlich mindestens eine Versammlung durchgeführt, zu der schriftlich eingeladen wird. Die Versammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Sie dient auch zur Aussprache über Probleme der Mitglieder, soweit sie von Interesse sind. Zur Klärung individueller Fragen ist die Geschäftsstelle anzusprechen.

In der Versammlung werden geregelt:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben.
- Wahl des Prüfers, der die Kassengeschäfte des Vorstandes prüft
- Entgegennahme des Kasse- und Geschäftsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Satzungsänderung bzw. –ergänzung
- Auflösung des Verbandes
- Beschluss zur Beitragsordnung

Jedes Mitglied (Beitragszahler) hat eine Stimme. Es kann sich durch eine volljährige Person, die sich durch die Mitgliedskarte ausweist, vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit einen Mitgliederbeirat wählen, der dann die Mitgliederversammlung vertritt. Der Beirat setzt sich aus mindestens zwanzig Personen zusammen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sowie Vorschläge zur Änderung der Satzung des Landesverbandes können vom Vorstand mit der Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Das ist nur möglich, wenn die Anträge dazu so rechtzeitig beim Vorstand vorliegen, dass sie mit der Einladung zur Versammlung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden können.

§ Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit der in der Versammlung Anwesenden beschlossen werden.

Eine Auflösung des Landesverbandes zieht nicht automatisch die Auflösung des Verbandes Gotha nach sich.

Für die Abwicklung der Auflösung gelten §§9 ff des Vereinigungsgesetzes.

§ 13

Die Klärung von Fragen und Herbeiführung von Entscheidungen erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht besonders geregelt, auf der Basis des Vereinigungsgesetzes.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Mai 1992 beschlossen und tritt an die Stelle der am 08. März 1990 beschlossenen Satzung.